

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Aufhebung der Iran-Beschränkungen

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternative

keine

Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 246 vom 30. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1980 (BAnz. Nr. 239 vom 23. Dezember 1980), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkung „Anwendung der Ausfuhrliste“ wird gestrichen.
2. Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Notwendigkeit zur Änderung der Ausfuhrliste ergibt sich aus dem Beschluß der Bundesregierung, das Wirtschaftsembargo gegenüber Iran aufzuheben.

Nähere Ausführungen hierzu sind in der Begründung der gleichzeitig ergangenen Neunundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung enthalten.

II. Im einzelnen

Artikel 1

Die Streichung des Abschnitts D in Teil I der Ausfuhrliste bewirkt in Verbindung mit der durch die Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vorgenommenen Aufhebung des § 5a der Außenwirtschaftsverordnung, daß die besonderen Ausfuhrbeschränkungen gegenüber Iran entfallen.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

